



Ehrenordnung

(gemäß § 9 Abs. 18 der Satzung - beschlossen vom Präsidium am 13.10.2010)

§ 1

Langjährige Mitgliedschaft

- (1) Langjährige Mitglieder werden durch die Verleihung
 - der „Goldenen Ehrennadel“ bei 40 Jahren Mitgliedschaft und alle weiteren 10 Jahre,
 - der „Silbernen Ehrennadel“ bei 25 Jahren Mitgliedschaft und
 - der „Bronzenen Ehrennadel“ bei einer Mitgliedschaft von 10 Jahren, wenn am Tag der Ehrung das 75. Lebensjahr vollendet ist und nicht bereits eine andere Ehrennadel nach Abs. 1 verliehen wurde, geehrt.
- (2) Die Mitgliedschaft zählt vom Tage des Eintritts in den Verein ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- (3) Bei Unterbrechungen der Mitgliedschaft werden die vor der Unterbrechung liegenden Mitgliedzeiten nur auf Antrag (Erklärung auf dem Wiedereintrittsformular) auf die Wartezeit angerechnet, wenn ein entsprechender Nachweis geführt werden kann.

§ 2

Verdienste und Leistungen

- (1) Für Verdienste und Leistungen um den Verein kann ein individuelles Präsent und Urkunde verliehen werden.
- (2) Für besondere Verdienste und Leistungen wird
 - die „Silberne Ehrennadel“ mit Urkunde und für herausragende Verdienste und Leistungen
 - die „Goldene Ehrennadel“ mit Urkunde verliehen.In der Regel soll die „Goldene Ehrennadel“ nur den Personen verliehen werden, die bereits eine „Silberne Ehrennadel“ in der Vergangenheit erhalten hat.

Vorschläge zur Verleihung dieser Ehrungen sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Alle Vereinsmitglieder sind vorschlagsberechtigt. Der Vorschlag ist zu begründen. Dabei sind die Verdienste wie beispielsweise langjährige erfolgreiche Tätigkeit für den Verein, der hervorragende Einsatz als ehrenamtlicher Mitarbeiter, die besondere Förderung des Vereins und anderes zu schildern. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung eines Jahres durch den Vorstand mit qualifizierter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

§ 3

Sportliche Verdienste und Leistungen

- (1) Besondere sportliche Leistungen und besonderer Einsatz können durch eine entsprechende Anerkennung und Urkunde gewürdigt werden.
- (2) Für die Erringung einer Landesmeisterschaft oder einer vergleichbaren Leistung zeichnet der Verein seine Sportler mit einer entsprechenden Anerkennung und Urkunde aus.
- (3) Bei drei Landesmeisterschafts- oder vergleichbaren Titeln oder eines Titels über die schleswig-holsteinischen Grenzen hinaus erhält die zu ehrende Person zusätzlich ein individuelles Präsent.
- (4) Für Verdienste im Wettkampfsport können Sportlerinnen, Sportler und Mannschaft des Jahres gewählt werden. Diese erhalten in jeder Kategorie einen Wanderpreis, der nach dreimaliger Wahl behalten werden kann.

Vorschläge zur Verleihung dieser Ehrungen sind direkt an die SpartenleiterInnen zu richten. Alle Vereinsmitglieder sind vorschlagsberechtigt. Die Abteilungen überprüfen die Nominierungen und reichen einen begründeten Antrag bei der Leitung des Sportbeirats ein. Eine Wahl erfolgt in der vorletzten oder letzten Sitzung des Sportbeirates im Kalenderjahr, wenn bis dahin ausreichend geeignete Vorschläge unterbreitet werden. Alle anwesenden Mitglieder mit Sitz und Stimme im Sportbeirat sind stimmberechtigt.

§ 4

Ehrenmitgliedschaften

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder oder andere Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Sports oder um den Verein selbst außergewöhnliche Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Der Beschluss muss mit zwei Dritteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- (3) Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind Mitglied im Ältestenrat und von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Die Zahl der Ehrenmitglieder soll zehn nicht übersteigen.

§ 5

Ehrenvorsitzende/r

- (1) Die Mitgliederversammlung kann ein Ehrenmitglied, welches sich um das Wohl des KMTV weitere hervorragende Verdienste erworben hat, zur oder zum Ehrenvorsitzenden wählen. Der Titel der/s Ehrenvorsitzende/n ist ein reiner Ehrentitel und begründet keinerlei andere Rechte und Pflichten als die eines normalen ordentlichen Mitgliedes. Sollte sich der oder die Ehrenvorsitzende/r grob unsportlich oder vereinsschädigend verhalten, kann die Mitgliederversammlung ihm oder ihr diesen Titel wieder entziehen. Im Falle eines Vereinsausschlusses erlischt der Titel automatisch.
- (2) Der Beschluss muss mit drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

§ 6

Verleihungen der Ehrungen

- (1) Die Ehrungen werden grundsätzlich im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie können jedoch auch in einem anderen Rahmen erfolgen.
- (2) Hat ein zu ehrendes Mitglied erkennbar kein Interesse an einer Ehrung, wird sie nicht durchgeführt.